

Antrag auf Erteilung einer berufsrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Steht eine Tätigkeitsveränderung an, benötigen Ärztinnen/ Ärzte zum Nachweis ihrer beruflichen Integrität **oftmals ein sogenanntes „Certificate of good standing“ (Unbedenklichkeitsbescheinigung)**. Diese Bescheinigung muss aktuell sein, d. h. bei Vorlage sollte die Bestätigung nicht älter als drei Monate sein. Die Zuständigkeit für die Ausstellung dieser Bestätigung richtet sich danach, wo diese Bescheinigung vorzulegen ist.

Soll die Bestätigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz vorgelegt werden, ist die Approbationsbehörde für die Erteilung zuständig. Im Freistaat Sachsen ist es die

Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden, Referat 22,
Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden.

Bei der Beantragung des EU-Certificate of good standing sind weitere Unterlagen vorzulegen; nähere Informationen hierzu, Ansprechpartner sowie das Antragsformular finden Sie unter www.lids.sachsen.de/soziales/ (➤ Approbation ➤ Approbationen und Berufserlaubnisse ➤ Antragstellung und Ansprechpartner).

Die Landesdirektion benötigt für die Ausstellung des EU-Certificate of good standing u. a. eine von der Sächsischen Landesärztekammer auszustellende berufsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Um diese Bestätigung über den Ausschluss berufsrechtlicher Bedenken erteilen zu können, lassen Sie uns bitte Ihren Antrag zukommen; gern können Sie hierfür das auf unserer Homepage bereitgestellte [Formular](#) nutzen. Übermitteln Sie uns Ihre Anforderung per Telefax ☎ 0049 (0)351 8267-422 oder auf dem Postweg. Können Sie Ihren unterschriebenen Antrag einscannen, steht einer Übermittlung des Antrages per E-Mail an ra@slaek.de nichts entgegen.

Zur Vorlage im nichteuropäischen Ausland und in der Bundesrepublik Deutschland genügt regelmäßig die von der Sächsischen Landesärztekammer auszustellende berufsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Bitte erkundigen Sie sich jedoch bei der Stelle, wo Sie die Bescheinigung vorlegen sollen, ob die Bestätigung der Ärztekammer genügt oder die der Approbationsbehörde vorzulegen ist. Auf Wunsch stellen wir Ihnen auch eine englische Version der Bestätigung zur Verfügung.

Für die Erstellung der Bestätigung(en) durch die Sächsische Landesärztekammer fällt eine Gebühr von 30,00 EUR an. Mit der Bestätigung erhalten Sie daher auch einen Gebührenbescheid.

Bei ehemaligen Mitgliedern, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, erheben wir die Gebühr als Vorauszahlung. Nach Eingang des Antrages übermitteln wir daher zunächst den Gebührenbescheid, vorzugsweise per E-Mail oder Telefax. Die benötigte Bestätigung wird umgehend nach Zahlungseingang ausgestellt.

Ist der Direktversand an Dritte (z. B. Landesdirektion Sachsen) oder auch per E-Mail gewünscht, bitten wir dies im Antrag zu vermerken; eine Weiterleitung oder Übermittlung über das Internet ist uns aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn das Einverständnis hierfür vorliegt.

Haben Sie weitere Fragen, erreichen Sie die zuständigen Sachbearbeiterinnen auch telefonisch unter ☎ 0049 (0)351 8267-427 (Frau Reinicke-Kleinfeld) oder -425 (Frau Martin).